

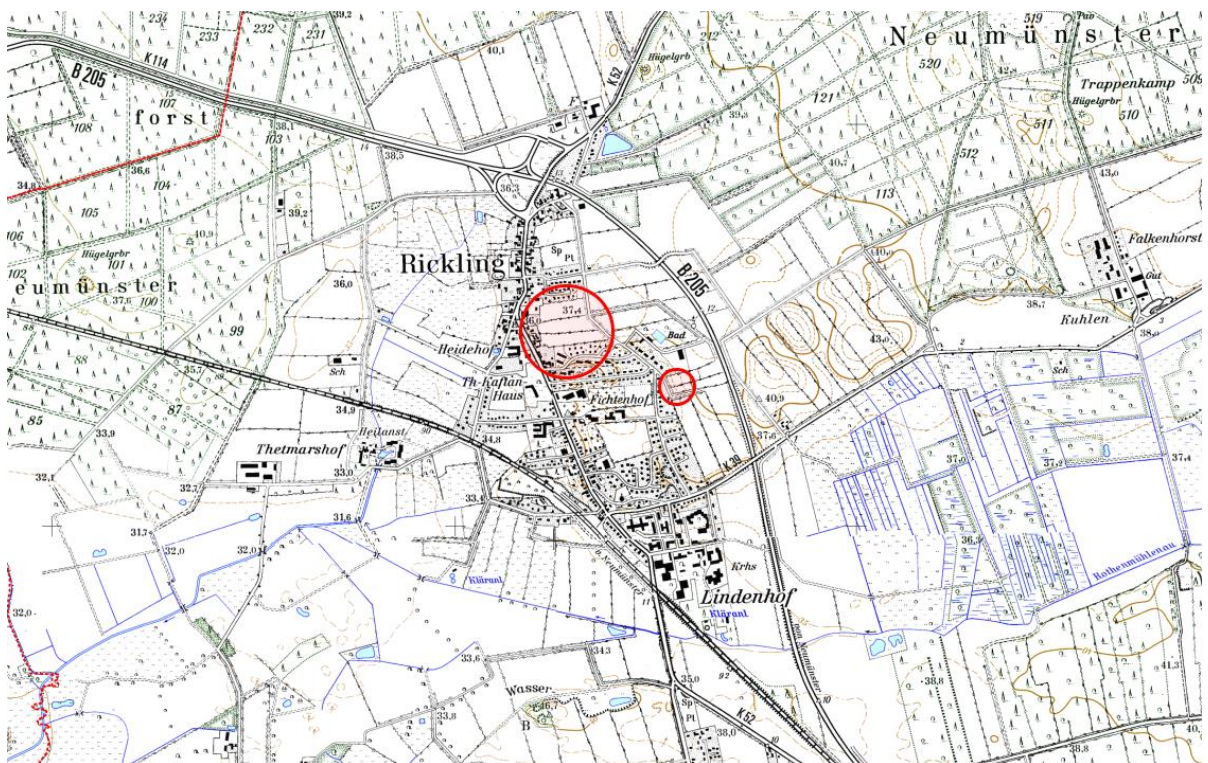
16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rickling

für die Gebiete

Teilfläche 1: „Westlich Grüner Weg, nördlich der Bebauung Eichbalken, östlich der Bebauung Dorfstraße, südlich der Bebauung Rosenweg und des Sportplatzes“ und

Teilfläche 2: „Östlich Meisenweg, südwestlich des Reitplatzes“

Begründung



Inhalt

1 Allgemeines

2 Lage und Umfang des Plangebietes

3 Planentwicklung und Planungsziele

4 Planungsinhalte

5 Umweltbericht

6 Ver- und Entsorgung

7 Immissionen

8 Erschließung, ÖPNV

9 Hinweise

1 Allgemeines

Die Gemeindevertretung Rickling hat auf ihrer Sitzung am 13.12.2012 beschlossen, die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes durchzuführen. Mit dieser Planung sollen zwei Teilflächen zur Deckung des örtlichen Baulandbedarfs planungsrechtlich vorbereitet und gesichert werden.

Rechtsgrundlagen für die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes sind:

- das Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geänderten Fassung,
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.1.1990 (BGBl. I S. 127) in der zuletzt geänderten Fassung und
- die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und Darstellung des Planinhaltes (PlanzV) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I Nr. 3 S. 58).

Nach dem Regionalplan für den Planungsraum I von 1998 liegt die Gemeinde Rickling mit ihren 3.145 Einwohnern (Stand 12/2014) außerhalb des Ordnungsraumes im ländlichen Raum in einem Gebiet mit besonderer Eignung für Tourismus und Erholung. Ihr sind keine zentralörtlichen Funktionen zugeordnet. Nach dem Landesentwicklungsplan 2010 (LEP) sollen die ländlichen Räume unter Berücksichtigung ihrer Eigenart mit ihren vielfältigen Funktionen als eigenständige, gleichwertige und zukunftsfähige Lebens- und Wirtschaftsräume erhalten und weiterentwickelt werden. Hinsichtlich der Wohnungsbauentwicklung setzt der LEP fest, dass die Gemeinden im ländlichen Raum ihren Wohnungsbestand von 2010 bis 2025 angepasst an den tatsächlichen örtlichen Bedarf um bis zu 10% erweitern können, was für Rickling unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Zensus 2011 einen maximalen Zuwachs von 108 Wohneinheiten bedeutet.

2 Lage und Umfang des Plangebietes

Der Änderungsbereich besteht aus zwei bisher landwirtschaftlich genutzten Teilflächen. Teilfläche 1 liegt westlich Grüner Weg, nördlich der Bebauung Eichbalken, östlich der Bebauung Dorfstraße, südlich der Bebauung Rosenweg und des Sportplatzes. Sie umfasst die Flurstücke 34/5, 34/2 und 41, alle Flur 5 in der Gemarkung Neuerfrade/Rickling und hat eine Größe von ca. 3,75 ha. Teilfläche 2 liegt östlich Meisenweg und südwestlich des Reitplatzes. Sie umfasst die Flurstücke 29 und 32 beide tlw., beide Flur 6 in der Gemarkung Neuerfrade/Rickling und hat eine Größe von ca. 0,62 ha. Zusammen sind beide Teilflächen ca. 4,4 ha groß. Mit der Ausweisung des Plangebietes als Wohnbaufläche wird die Entwicklung von ca. 55 Baugrundstücken planungsrechtlich vorbereitet. Sämtliche Flächen befinden sich in Privateigentum. Die Eigentümer haben Verkaufsbereitschaft signalisiert. Es ist beabsichtigt, die Flächen zu erwerben und von der Gemeinde selbst zu vermarkten.



3 Planentwicklung und Planungsziele

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Rickling vom 23.09.1975 sind beide Teilflächen als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Der am 13.01.2006 festgestellte Landschaftsplan stellt in der Entwicklungskarte die Teilfläche 1 als Fläche für die bauliche Entwicklung dar. Für Teilfläche 2 ist keine Entwicklung vorgesehen. Insoweit widerspricht die Planung dem Landschaftsplan. Eine Fortschreibung wird als entbehrlich betrachtet, da Natur und Landschaft von der Abweichung nur sehr kleinräumig betroffen sind und diese Betroffenheit keine Neuregelung der Belange erfordert.

In den Jahren 1995 bis 2010 stieg die Anzahl der Wohneinheiten in Rickling um 225 oder rd. 26%. Die stärksten Zuwächse sind dabei in den 90er Jahren aufgetreten, in den darauf folgenden Jahren sanken trotz steter Nachfrage die Zuwächse überproportional. Bei differenzierter Betrachtung ist festzustellen, dass im Zeitraum von 1995 bis 2000 der jährliche Zuwachs durchschnittlich bei 22 Wohneinheiten lag. In den Jahren 2001 bis 2006 lag er bei durchschnittlich nur noch 11 Wohneinheiten pro Jahr und im Zeitraum von 2007 bis 2012 sank er weiter auf 3,4. Die Einwohnerzahlen entwickelten sich korrespondierend hierzu. Während in den Jahren 1995 bis 2010 die Einwohnerzahl um 34 oder rd. 1% stieg, fiel sie in den Jahren 2010 bis 2012 um 97 oder rd. 2,96%.

Diese Entwicklung wurde durch das Fehlen verfügbarer Bauflächen im Ort verstärkt. Nach dem starken Anstieg der Wohneinheiten in den 90er Jahren wurde die Auswei-

sung von Bauflächen bewusst zurückhaltend betrieben, um den Ort mit seiner gewachsenen Infrastruktur nicht zu überlasten. Dies hat in der darauffolgenden Zeit dazu geführt, dass Interessenten keine Bauflächen angeboten und auch örtliche Bedarfe nicht mehr gedeckt werden konnten. Weder für die Nachfrage nach Einfamilienhäusern, noch für die stetig wachsende Nachfrage nach altengerechtem Wohnen oder Singlewohnen gibt es ein entsprechendes Angebot.

Die letzte Bauflächenausweisung ist mit dem Bebauungsplan Nr. 12 von 2001 erfolgt, der eine nachverdichtende Bebauung von 4 Grundstücken am Rugenberg ermöglicht hat. Das in diesem Zeitraum begonnene Verfahren zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde in 2004 aufgrund der problematischen Situation durch landwirtschaftliche Immissionen eingestellt. Das Verfahren zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes (jetzt 16. Änderung) wurde in 2004 ebenfalls eingestellt, da absehbar war, dass aufgrund von Eigentumsverhältnissen nicht mit einer zügigen Umsetzung der Planung gerechnet werden konnte. Zudem wurde seinerzeit der Umfang der Planung bzw. die Zahl der möglichen Wohneinheiten von der Landesplanung kritisch beurteilt.

Die Landesplanungsbehörde hat nunmehr jedoch mit Schreiben vom 19.02.2014 bestätigt, dass der Planung die Ziele der Raumordnung nicht entgegenstehen und daher keine Bedenken bestehen.

Rickling ist ein überdurchschnittlich attraktiver Wohnstandort für alle Altersgruppen. Die vorhandene Infrastruktur ist gut. Es gibt 2 Lebensmittelgeschäfte, eine Apotheke, einen Gasthof, einen Imbiss, eine Brauerei mit Biergarten, 2 Pensionen. Eine Kinderbetreuung im Kindergarten ist gesichert, die Grundschule ermöglicht eine ortsnahe Beschulung. Freizeitangebote bieten der Sport- und der Schützenverein. In den Sommermonaten öffnet das Freibad. Die Umgebung von Rickling ist landschaftlich und landwirtschaftlich geprägt. Der Staatsforst Neumünster ist rd. 1,5 km entfernt. Es gibt viele landwirtschaftliche Wege, die zu Spaziergängen und zur Freizeiterholung einladen. Auch die Ortslage ist gut durchgrünt und von tlw. großen Grünflächen geprägt. Eine Besonderheit stellen die vielen Einrichtungen für psychische und psychosomatische Erkrankungen des Landesvereins für innere Mission dar. Diese bedingen eine hohe Zahl an Arbeitsplätzen, welche wiederum eine hohe Nachfrage nach Wohnraum hervorrufen.

Die Verkehrsanbindung ist ausgesprochen gut. Rickling ist an die Bahnverbindung Bad Segeberg – Neumünster angeschlossen. Hierüber sind die Städte Kiel, Lübeck und Hamburg in rd. 1 Stunde bequem zu erreichen. Ferner gibt es einen Anschluss an die Bundesstraße 205. Von dort sind die A 21 und die A 7 innerhalb kurzer Zeit zu erreichen.

Der Kreis Segeberg gehört zu den wenigen „Wachstumskreisen“ im Land. Es wird allgemein ein Wachstum von 1,5 % bei den Einwohnern und 7% bei den Haushalten angenommen. Die kleinräumige Bevölkerungs- und Haushaltsprognose für den Kreis Segeberg (Gertz, Gutsche, Rümenapp, Sept. 2013) prognostiziert für die Gemeinde

Rickling bis 2030 entgegen der Prognose für den gesamten Amtsbereich Boostedt-Rickling ein moderates Wachstum von bis zu 100 Einwohnern. Hinsichtlich der Altersstruktur werden für das Amt Boostedt-Rickling ein Rückgang der unter 20-Jährigen (-510) und ein Rückgang der 20- bis 64-Jährigen (-870) sowie ein deutlicher Zuwachs der über 65-Jährigen (+700) erwartet. Tendenziell dürfte dieser Trend auch für Rickling angenommen werden. So sollte der Rückgang der beiden erstgenannten Altersgruppen jedoch aufgrund der vorhandenen Infrastruktur und der guten Verkehrsanbindung geringer ausfallen. Die Zunahme bei den über 65-Jährigen wird hingegen höher erwartet, denn bereits heute sind rd. 25% aller Einwohner zwischen 45 und 65 Jahren alt, weitere 25% sind älter als 65 Jahre.

Diese Prognose bedingt unterschiedliche, altersgruppenspezifische Anforderungen an Wohnraum. Bis 2030 kann bei einem Rückgang an Haushalten mit Kindern eine deutliche Steigerung der Nachfrage nach Wohnungen für 1 bis 2 Personen angenommen werden. Die stärksten Zuwachsraten werden bei den Alleinlebenden über 60 Jahre erwartet. Diese unterschiedlichen Bedarfe wird die nachfolgende konkretisierende Bauleitplanung berücksichtigen. Es sollen dann nicht nur „klassische“ Bauflächen für Ein- und Zweifamilien ermöglicht werden, sondern auch in weitem Umfang Flächen für neue Wohnformen mit 1 bis 2 Personenhaushalten und für altengerechtes Wohnen. Um die Einwohnerzahlen zu stabilisieren und eine bedarfsgerechte Entwicklung zu ermöglichen, ist eine Bereitstellung bzw. eine planerische Vorbereitung von Wohnbauflächen unerlässlich.

Zur Vorbereitung der 16. Flächennutzungsplanänderung wurde vom Amt Boostedt-Rickling ein Baulückenkataster für die Gemeinde Rickling erstellt. Dieses ist Bestandteil der Begründung und liegt ihr an. Nachdem die potenziellen Bauflächen ermittelt wurden, sind alle Eigentümer zu ihrem möglichen Interesse an einer Bebauung befragt worden. Von den 30 potenziellen Bauflächen (überwiegend für eine Einfamilienhausbebauung) stehen maximal 13 innerhalb der nächsten 10 Jahre für eine Bebauung zur Verfügung. Dabei ist absehbar, dass nicht alle Flächen auf dem freien Markt zur Verfügung stehen werden, da einige Flächen für Familienmitglieder vorgehalten werden. Die in der Ortslage vorhandenen großzügigen Grünflächen sind fast vollständig im Besitz des Landesvereins für innere Mission. Diese Flächen gehören zu dessen Einrichtungen und stehen für eine Bebauung dauerhaft nicht zur Verfügung. Es gibt keine Leerstände.

Mit der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes werden zwei Flächen für eine Bebauung planerisch gesichert und die Ausweisung von Bauflächen zur Deckung der vorhandenen Bedarfe vorbereitet. Die Konkretisierung der Planung über Bebauungspläne soll orientiert an dem aktuellen örtlichen Bedarf und der Verfügbarkeit der Flächen in Teilabschnitten erfolgen.

4 Planungsinhalte

Die bisher im Flächennutzungsplan als „Fläche für die Landwirtschaft“ enthaltenen Flächen werden geändert in „Wohnbaufläche“.

5 Umweltbericht

5.1 Einleitung

a) Inhalt

Mit der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für zwei Wohngebiete von zusammen rd. 4,4 ha mit ca. 55 Wohneinheiten geschaffen. Hierzu werden zwei im rechtskräftigen Flächennutzungsplan als landwirtschaftlich genutzte Flächen ausgewiesenen Teilflächen als „Wohnbaufläche“ ausgewiesen. Die Erschließung der westlichen Teilfläche erfolgt über neu anzulegende Straßen im Plangebiet mit einer Hauptanbindung an den Grünen Weg und ggf. auch an die Dorfstraße. Die zweite Teilfläche liegt unmittelbar am Grünen Weg an und ist hierüber erschlossen.

b) Ziele des Umweltschutzes

In dem Bebauungsplan werden die Ziele der Naturschutzgesetze des Bundes und des Landes Schleswig-Holstein, sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes, des Wasserhaushaltsgesetzes, des Landeswassergesetzes, des Bundes- und des Landesbodenschutzgesetzes und des Denkmalschutzgesetzes sowie der auf Grundlage dieser Gesetze erlassenen Verordnungen im Rahmen der Abwägung berücksichtigt. Soweit bindende rechtliche Vorgaben bestehen, werden diese unmittelbar beachtet.

5.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

a) Bestandsaufnahme

Allgemein

Für die Bestandsaufnahme wurden keine aktuellen Kartierungen durchgeführt. Für die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Luft, Arten und Biotope wurde auf die Aussagen des Landschaftsplanes (Planungsbüro Wichmann, 2006) zurückgegriffen. Die darin enthaltenen Aussagen zu vorhandenen Biotopen wurden bei Ortsbesichtigungen am 17.07.2013 und 25.09.2013 und 05.02.2014 auf deren aktuelle ökologische Qualität und den gesetzlichen Status überprüft. Die Abarbeitung der Artenschutzbelege erfolgt mittels einer Potenzialabschätzung auf der Basis der Ortsbesichtigungen und einer Datenrecherche.

Mensch

Bei der Betrachtung des Menschen stehen die Aspekte des gesundheitlichen Wohlbefindens im Vordergrund. Demzufolge sind die Wohn-, Wohnumfeld- und Erholungsfunktion des Plangebietes zu betrachten.

Teilgeltungsbereich 1:

Unmittelbar an das Plangebiet angrenzend befindet sich im Westen und Süden Wohnbebauung. Für die angrenzenden Wohnhäuser bildet das Plangebiet den

Übergang zur freien, un bebauten Landschaft und vermittelt dem Betrachter den Eindruck eines „Blick ins Grüne“. Durch die ackerbauliche Nutzung des Plangebietes kommt es zeitweise zu Geruchs- und Staubbelastungen. Im Sommer kann es bei (eher seltenem) Südostwind zu Lärmeinträgen aus dem östlich in rd. 180m bis 570m entfernten Freibad und den weiter östlich gelegenen Tennisplätzen kommen.

Teilgeltungsbereich 2:

Dieser Teilbereich liegt ebenfalls im Übergang zur un bebauten Landschaft und erlaubt einen „Blick ins Grüne“. Auch hier kann von zeitweise auftretenden Geruchs- und Staubbelastungen durch die landwirtschaftliche Flächennutzung sowie bei Nordwinden von Lärmeinträgen aus dem Freibad und bei Ostwinden von Lärmeinträgen von der B 205 ausgegangen werden.

Da die Beeinträchtigungen beider Teilbereiche zeitlich begrenzt sind, kann die Wohnqualität als gut beurteilt werden.

Im und an den beiden Teilflächen des Plangebietes gibt es keine Wander-, Rad- oder Reitwege. Für die örtliche Naherholung sind beide Flächen ohne Bedeutung.

Boden

Das Plangebiet liegt im Naturraum Schleswig-Holsteinische Vorgeest in der Untereinheit Holsteinische Vorgeest.

Teilgeltungsbereich 1 ist überwiegend geprägt von glazifluviatilen Ablagerungen der Weichselkaltzeit. Die vorherrschende Bodenart ist Sand. Sande zeichnen sich aus durch eine hohe Wasser- und Luftdurchlässigkeit sowie ein geringes Nährstoff- und Wasserhaltevermögen. Die Pufferkapazität ist gering. Sie gelten als mittlere Ackerböden und sind von allgemeiner Bedeutung.

Der Südosten des Teilgeltungsbereiches 1 und der Teilgeltungsbereich 2 sind geprägt von der Saalekaltzeit und gehören zu einer Grundmoräneninsel, die in der Ortslage geologisch erkennbar ist. Die Bodenart ist Geschiebelehm/Geschiebemergel. Diese Böden besitzen eine sehr geringe Wasser- und Luftdurchlässigkeit. Nährstoff- und Wasserhaltevermögen sind hingegen hoch. Sie gelten als eher schlechte bis mittlere Ackerböden und sind von allgemeiner Bedeutung.

Wasser

Im und am Plangebiet sind keine fließenden oder stehenden Gewässer vorhanden. Die Grundwasserneubildungsrate ist aufgrund der Bodenverhältnisse und der geringen Wasserdurchlässigkeit in den Bereichen mit Geschiebelehm gering, in dem Bereich mit den Sandböden hoch.

Klima

Das Klima in Schleswig-Holstein wird durch die Lage zwischen Nord- und Ostsee geprägt. Es ist als subozeanisch, kühl gemäßigt zu bezeichnen. Innerhalb Schleswig-Holsteins treten nur geringe Unterschiede auf. Vorherrschend sind Winde aus Süd-

west und Nordwest. Die durchschnittliche jährliche Niederschlagsmenge liegt bei ca. 720 mm.

Das Lokalklima wird bestimmt durch das Relief, den Boden und die Vegetationsbedeckung. Beide Teilgebiete sind annähernd eben und werden ackerbaulich genutzt. Es herrscht das typische Offenlandklima mit seinen relativ ungestörten Ein- und Ausstrahlungsbedingungen sowie den durch die Verdunstungskälte des Bewuchses verursachten starken Temperaturschwankungen. Besondere Luftaustauschfunktionen besitzen beide Teilgebiete aufgrund des Reliefs, der nur periodischen Vegetationsbedeckung und der angrenzenden baulichen Nutzungen nicht.

Luft

Die lufthygienische Situation im Plangebiet ist mittel bis gut. Im unmittelbaren Umfeld gibt es keine schadstoff-, geruchs- oder staubemittierenden stetigen Nutzungen. Die lufthygienische Situation wird im Plangebiet vorherrschend durch die landwirtschaftliche Nutzung beeinflusst. Die vorhandenen Knicks wirken durch ihre Filterfunktion auf örtlicher Ebene positiv, jedoch nur kleinräumig in ihrem direkten Umfeld.

Biotope

Teilgeltungsbereich 1:

Dieser Teilgeltungsbereich besteht aus drei Flurstücken, die alle ackerbaulich genutzt werden. Die Ackerflächen selbst besitzen aufgrund der intensiven Nutzung und fehlender Randstreifen nur einen geringen Biotopwert. Auf der Nord-, Ost- und Südseite sowie mittig von West nach Ost laufend befinden sich Knicks. Die Knicks sind gut ausgeprägt und mit dichtem Bewuchs. Es sind zahlreiche Überhälter vorhanden mit Stammdurchmessern von 20 bis 80 cm. Dabei handelt es sich überwiegend um Eichen- und Buchenüberhälter. Die Biotopqualität der Knicks ist hoch.

Teilgeltungsbereich 2:

Auch dieser Teilgeltungsbereich wird ackerbaulich genutzt und besitzt in der Fläche nur einen geringen Biotopwert.

Auf der Nord-, West- und Südseite sowie mittig von West nach Ost laufend befinden sich Knicks. Deren Wälle sind gut ausgeprägt, der Bewuchs jedoch nur mäßig dicht. Es gibt keine Überhälter auf diesen Knickabschnitten. Die Biotopqualität ist mittel bis hoch.

Sämtliche Knicks sind naturschutzfachlich wertvoll und gehören zu den nach dem Naturschutzrecht besonders geschützten Biotopen.

Arten

Aufgrund der insgesamt mittleren Biotopqualität der beiden Teilgeltungsbereiche ist nur eingeschränkt von dem Vorkommen geschützter Arten auszugehen. Als wertgebende Strukturen können die in den Teilflächen vorhandenen Knicks angesehen werden. Diese bieten mit ihrem dichten Bewuchs ein vielfältigen Nahrungs- und Brutplatzangebot für gebüschbrütende Vogelarten wie z.B. Gartengrasmücke,

Zilpzalp, Zaunkönig, Heckenbraunelle und Amsel. Diese überwiegend störungsunempfindlichen Arten können auch in den angrenzenden Hausgärten und den benachbarten Knicks erwartet werden.

Höhlenbrüter und auch höhlenbewohnende Fledermausarten können nicht pauschal ausgeschlossen werden. Im Teilgeltungsbereich 1 sind mehrere Überhälter mit mehr als 40 cm Stammdurchmesser vorhanden, die als potenzielle Habitatbäume zu beurteilen sind. Im Teilgeltungsbereich 2 gibt es keinen potenziellen Habitatbaum.

Der Anteil an Haselsträuchern ist in sämtlichen Knickabschnitten ungewöhnlich gering. Die Strauchschichten sind eher geprägt von Weißdorn und Hainbuche, tlw. kommen auch Weiden vor. In den Bestandsnachweisen des Landes und der Stiftung Naturschutz gibt es keine Haselmausnachweise für Rickling. Das Vorkommen von Haselmäusen ist eher unwahrscheinlich, es kann aber nie gänzlich ausgeschlossen werden. Aus diesem Grunde wurde bei den Ortsbesichtigungen gezielt nach Kobeln und Haselnüssen mit entsprechenden Fraßspuren von Haselmäusen gesucht. Es wurden keine Nachweise gefunden.

Das Plangebiet ist bis auf die Knicks für den Artenschutz ohne Bedeutung.

Kultur- und Sachgüter

Im Nahbereich der überplanten Flächen sind archäologische Fundplätze bekannt, die nach § 1 Denkmalschutzgesetz in die Landesaufnahme Schleswig-Holstein eingetragen sind. Im Plangebiet sind daher lt. Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes vom 14.01.201 Funde möglich.

Landschaftsbild

Das Landschaftsbild beschreibt die natürliche Attraktivität einer Landschaft. Es hat eine hohe Bedeutung, wenn Landschaftsbildeinheiten weitgehend der naturraumtypischen Eigenart entsprechen. Charakteristisch hierfür ist ein hoher Anteil natürlich wirkender Biotoptypen bzw. landschaftsprägender Oberflächenformen sowie historischer Kulturlandschaftselemente.

Teilgeltungsbereich 1 liegt in der Ortslage von Rickling und ist im Westen und Süden von Bebauung umschlossen. Auf der Ostseite schließt es an die Landschaft an, die jedoch in einem Abstand von rd. 900 m von der Bundesstraße B 205 zerschnitten wird.

Teilgeltungsbereich 2 liegt am südöstlichen Ortsrand von Rickling und grenzt auf der Nord- und auf der Westseite an vorhandene Bebauung an. Auf der Ost- und der Südseite befindet sich unbebaute landwirtschaftliche Fläche. Diese ist jedoch kaum als freie Landschaft empfunden werden, da in einem Abstand von rd. 450 m die Bundesstraße B 205 verläuft und eine landschaftliche Zäsur darstellt.

Wertgebende, natürlich wirkende Elemente sind bis auf die Knicks nicht vorhanden. Die Landschaft besitzt nur eine geringe Attraktivität.

b) Entwicklungsprognose und Bewertung

Mensch

Durch die Bebauung des Plangebietes werden die Wohn- und die Erholungsfunktion nicht verändert. Die Wohnumfeldsituation für die bereits heute vorhandene Bebauung verändert sich dahingehend, dass der Blick in die tlw. unverbaut erscheinende Landschaft von der Neubebauung verhindert wird. Diese Veränderung mag subjektiv als erheblich empfunden werden. Es besteht jedoch kein Anspruch auf ein unveränderbares Umfeld und eine gleichbleibende Nachbarschaft. Vor diesem Hintergrund wird die Veränderung des Wohnumfeldes als nicht erheblich beurteilt.

Boden

Die planungsrechtliche Sicherung von Flächen für eine Nutzung zu Wohnbauzwecken bereitet eine Bebauung vor, deren konkrete spätere Umsetzung zu umfangreichen Versiegelungen durch die Wohngebäude mit ihren Nebenanlagen und die Erschließungsstraßen führen wird. Durch die Versiegelung werden sämtliche Bodenfunktion ausgesetzt. Die Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden ist als erheblich zu beurteilen.

Wasser

Durch die Versiegelungen im Plangebiet wird es zu einem verstärkten Oberflächenabfluss kommen. Diese Veränderung wird jedoch als unerheblich beurteilt, da das Oberflächenwasser gezielt abgeleitet und an anderer Stelle dem Wasserhaushalt vor Ort zugeführt wird. Die Beeinträchtigung des Schutzgutes ist als unerheblich zu beurteilen.

Klima

Das Großklima Schleswig-Holsteins wird durch die Realisierung der Bebauung nicht nachweisbar verändert.

Die Versiegelungen im Plangebiet führen vor Ort zu einer erhöhten Erwärmung über Tag und einer verstärkten Abstrahlung in der Nacht, somit also zu größeren Temperaturschwankungen. Diese Veränderung des Lokalklimas wird als unerheblich beurteilt, da das Plangebiet keine Luftaustausch- oder Kaltluftentstehungsfunktionen besitzt.

Luft

Die lufthygienische Situation im Plangebiet wird sich durch die Zu- und Abfahrten ins Plangebiet und die Nutzung der inneren Erschließungsstraßen nur geringfügig verändern. Diese Veränderung wird als unerheblich beurteilt, da der Bewuchs in den neuen Hausgärten mit seinen kleinräumigen Filterfunktionen die Verschlechterung der Luftqualität kompensiert.

Biotope

In die vorhandenen Knicks wird bis auf ggf. erforderliche einzelne Durchbrüche für die Erschließung nicht eingegriffen, sie bleiben vollständig erhalten. Es gibt jedoch Überlegungen, im Rahmen der im Knickerlass vom 11.06.2013 eröffneten Möglich-

keiten, die Knicks im Plangebiet umzuwandeln. Dann würden im Bebauungsplan die Knicks nicht mehr als Knicks i.S.d. Naturschutzrechtes dargestellt, sondern als Grünflächen zum Erhalt festgesetzt werden. Zudem können über weitere Festsetzungen im Bebauungsplan geeignete Maßnahmen zum Schutz der Grünflächen planerisch gesichert werden. Die erforderlichen Ersatzknicks wären dann außerhalb des Plangebietes anzulegen.

Erst im Zuge der konkretisierenden Bauleitplanung nach Erarbeitung eines Erschließungskonzeptes werden die Knickrodungen und die Umwidmungen einschließlich der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen genau zu ermitteln und naturschutzrechtlich zu klären sein.

Durch die Anlage der Hausgärten erhöht sich die Strukturvielfalt im Plangebiet. Diese Veränderung ist positiv zu beurteilen.

Arten

Die für geschützte Arten bedeutsamen Biotopstrukturen des Plangebietes bleiben erhalten und werden planerisch in der konkretisierenden Bauleitplanung gesichert. Folglich bleibt festzustellen, dass die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG von den zu erwartenden Auswirkungen nicht betroffen sind. Durch die Anlage zusätzlicher Biotopstrukturen wie Hecken, Gehölze oder Gartenteiche werden zusätzliche Nahrungs- und Nistmöglichkeiten geschaffen. Für wenig spezialisierte Arten gehölbewohnender Vogelarten oder auch Erdkröten und Grasfrösche entstehen so neue Habitate. Die Auswirkungen der Planung auf geschützte Arten sind positiv.

Kultur- und Sachgüter

Es ist nicht auszuschließen, dass bei den Erdarbeiten im Plangebiet archäologische Funde entdeckt werden. Sollte dies der Fall sein, wäre unverzüglich die Denkmalschutzbehörde zu informieren. Der Fund wäre dann vom Landesamt auf Kosten der Gemeinde zu bergen und zu katalogisieren.

Landschaftsbild

Durch die Bebauung des Plangebietes verändert sich der Übergangsbereich von der Ortslage zur unbebauten Landschaft. Da beide Teilflächen bereits schon heute von anthropogen überformten Flächen umgeben sind, dürfte die zusätzliche Veränderung kaum raumwirksam und somit unbedeutend für das vorherrschende Landschaftsbild sein. Die Veränderung ist wenig erheblich, insbesondere da die landschaftsbildförderlichen Grünstrukturen nahezu vollständig erhalten bleiben.

c) Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Mit der Planung sollen zwei Teilflächen zur Deckung des Baulandbedarfs planungsrechtlich vorbereitet und gesichert werden. Da dieser Bedarf nachweislich vorhanden ist und es im Ort nicht genügend verfügbare Baulücken oder geeignete Leerstände gibt, lässt sich eine Beanspruchung bisher unbebauter Flächen nicht vermeiden. Mit

der Wahl einer naturschutzfachlich wenig bedeutsamen Ackerfläche wird dem naturschutzrechtlichen Minimierungsgebot Rechnung getragen. Es kommt dennoch zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden, zu einzelnen Knickrodungen für die Anlage der Erschließungsstraßen und ggf. zu einem zwar nicht faktischen, aber rechtlichen Verlust an Knicklängen durch Knickumwandlungen. Zudem verändert sich das Landschafts- bzw. Ortsbild.

Eine überschlägige Ermittlung der Flächenversiegelung (Bauflächen, Erschließung) ergibt bei Anwendung des Runderlasses „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung im Baurecht“ einen Kompensationsflächenbedarf von rd. 1,1 ha. Dieser Bedarf soll innerhalb des Gemeindegebietes durch die Bereitstellung und Sicherung einer Ausgleichsfläche gedeckt werden. Hierfür steht vorrangig das gemeindeeigene Flurstück 8/1, Flur 1 in der Gemarkung Fehrenbötel an der Rothmühlenau mit einer Größe von rd. 5 ha zur Verfügung. Eine genaue Bilanzierung, die konkrete Festsetzung der Maßnahmen zur Kompensation und die dauerhafte Sicherung erfolgen erst im Bebauungsplanverfahren.

Das Kompensationserfordernis für die Knickverluste und die Funktionsverluste am Knick kann ebenfalls erst im Bebauungsplanverfahren konkret ermittelt werden, da hierfür zunächst ein Erschließungskonzept vorliegen muss. Darauf aufbauend erfolgen dann die Bilanzierung nach dem Erlass „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ und die naturschutzrechtliche Abstimmung mit der für die Genehmigung zuständigen Naturschutzbehörde. Für die Eingriffe in die Knicks bedarf es auf der Vorhabenebene einer naturschutzrechtlichen Genehmigung. Im Rahmen der Bauleitplanung erfolgt hierzu vorbereitend die grundsätzliche Klärung.

Auch die Kompensation der geringfügigen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes erfolgt durch Festsetzungen im nachfolgenden Bebauungsplan. Durch z.B. die Pflanzung von Überhältern auf den vorhandenen Knicks kann das Landschafts- bzw. Ortsbild positiv beeinflusst werden.

d) Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Bauleitplans bestehen keine anderweitigen Planungsmöglichkeiten.

5.3 Zusätzliche Angaben

a) Verwendete technische Verfahren, Schwierigkeiten

Technische Verfahren sind nicht zur Anwendung gekommen. Technische Lücken oder fehlende Kenntnisse bestanden nicht.

b) Überwachung

Die Überwachung der Umsetzung und des dauerhaften Erhalts der Kompensationsmaßnahmen erfolgt nach Erteilung der Baugenehmigung durch die Genehmigungsbehörde und die Gemeinde als örtliche Ordnungsbehörde.

c) Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes dient der planungsrechtlichen Sicherung zweier Flächen für die wohnbauliche Entwicklung. Der Plangeltungsbereich besteht aus zwei Teilflächen, die sich derzeit als unbebautes und landwirtschaftlich intensiv genutztes Ackerland darstellen. Durch die geplante Bebauung sind Beeinträchtigungen insbesondere der Schutzgüter Boden (Versiegelungen) und Biotope (Knicks) zu erwarten, aber auch Verbesserungen durch eine Erhöhung der Strukturvielfalt in den Gebieten. Die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen werden im Rahmen der konkretisierenden Bauleitplanung festgelegt und dauerhaft gesichert.

6 Ver- und Entsorgung

Die Versorgung mit Strom und Gas erfolgt über das Netz der Schleswig-Holstein Netz AG.

Die Trinkwasserversorgung erfolgt durch das gemeindeeigene zentrale Wasserwerk. Das Wasserwerk und die Leitungen sind in der Lage, die zusätzlichen Mengen zu liefern.

Der Grundschutz der Löschwasserversorgung wird aus dem Netz der öffentlichen Trinkwasserversorgung sowie ergänzend über Löschwasserbrunnen im Plangebiet 1 mit 48 m³/h für die Dauer von mindestens 2 Stunden sichergestellt (Verwaltungsvorschrift über die Löschwasserversorgung Gl. Nr. 2135.29 – Erlass des Innenministeriums vom 30.08.2010 – IV 334 – 166.701.400, Tabelle 1).

Das anfallende Oberflächenwasser wird voraussichtlich auf den Grundstücken versickert werden können, da nach den bisherigen Kenntnissen im Plangebiet versickerungsfähige Sande zu erwarten sind. Eine Baugrunduntersuchung wird erst im nachgeschalteten Bebauungsplan erfolgen. Im Rahmen des dann zu erstellenden Abwasserkonzeptes werden die erforderlichen Flächen für die Versickerung ermittelt und festgesetzt.

Das Schmutzwasser wird über eine Trennkanalisation zur zentralen Kläranlage geführt. Im Zuge des Ausbaus der Ortsdurchfahrt Rickling wurde das Leitungssystem erneuert und erweitert. Die Leitungen sind nach Abschluss ausreichend dimensioniert, um die zusätzlichen Wassermengen aus dem Plangebiet aufnehmen zu können. Bevor das Plangebiet angeschlossen werden kann, werden die Kapazitäten der Kläranlage geprüft und die Kläranlage ggf. erweitert werden müssen.

Die Abfallbeseitigung erfolgt durch den Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg zur zentralen Mülldeponie in Damsdorf/Tensfeld.

7 Immissionen

7.1 Geruchsimmissionen

Der dem Plangebiet nächstgelegene landwirtschaftliche, tierhaltende Betrieb befindet sich im Rethwisch 6. Es handelt sich um einen Rinderhalter im Nebenerwerb, mit rd. 30 Tieren in Offenstallhaltung. Aufgrund der Entfernung von ca. 150 m zur westlichen Plangebietsgrenze der Teilfläche 1 und 850 m zur Teilfläche 2 können dessen Geruchsemissionen im Hinblick auf gesunde Wohnverhältnisse als unerheblich angesehen werden.

7.2 Lärmimmissionen

Im Teilgeltungsbereich 1 befindet sich der Schießstand des örtlichen Schützenvereins. Sämtliche Aktivitäten finden im Gebäude statt, so dass im Plangebiet diesbezüglich keine Beeinträchtigungen durch Lärm zu erwarten sind.

In den Sommermonaten kann es durch das in rd. 250 m bis 600 m zum Teilgeltungsbereich 1 und rd. 200 m zum Teilgeltungsbereich 2 entfernt gelegene Freibad und durch die weiter östlich gelegenen Tennisplätze zu Lärmeinträgen kommen. Beide Teilbereiche liegen jedoch nicht in der Hauptwindrichtung und sind zudem noch von bereits vorhandener Bebauung abgeschirmt. Insofern werden keine Beeinträchtigungen gesunder Wohnverhältnisse erwartet.

Teilgebiet 2 liegt ca. 250 m entfernt zur B 205 und liegt damit nicht näher an der Bundesstraße als die vorhandene Bebauung Grüner Weg 71 und Meisenweg 1. Da im Zuge des Ausbaus der B 205 für diese Bebauung keine Beeinträchtigungen gesunder Wohnverhältnisse prognostiziert wurden und die Flächen nicht in der Hauptwindrichtung liegen, können auch für die zusätzlichen Baugrundstücke gesunde Wohnverhältnisse angenommen werden. In den Lärmkarten des LLUR wird für den betroffenen Bereich überschlägig eine Lärmbelastung von zeitweise 55 bis 60 dB(A) angenommen. Dieser Wert liegt über den Richtwerten der TA Lärm für ein allgemeines Wohngebiet von 55 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts. Im nachgeschalteten Bebauungsplanverfahren erfolgt eine genauere Betrachtung und es werden hierzu konkrete Festsetzungen zu ggf. erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen getroffen.

8 Verkehrliche Erschließung, ÖPNV

Die verkehrliche Erschließung der Teilfläche 1 erfolgt über im Plangebiet neu anzulegende Straßen mit Hauptanbindung an den Grünen Weg und ggf. auch an die Dorfstraße. Die Erschließung mit Ver- und Entsorgungseinrichtungen erfolgt über die vorhandenen Zufahrten zur Dorfstraße.

Teilfläche 2 liegt direkt am Meisenweg und wird darüber erschlossen.

Das Plangebiet I liegt in einer Distanz von gut 1.000 Metern Luftlinie von der Bahnstation Rickling. Gemäß dem Regionalen Nahverkehrsplan des Kreises liegt das Plangebiet damit am äußeren Rand des Einzugsbereiches der Bahnstation bzw. leicht außerhalb davon. Allerdings wird das Plangebiet I auch durch die Bushaltestel-

le "Rickling, Doppeleiche" erschlossen, an der die Buslinien 7915, 7922 und 7930 verkehren. Das Plangebiet II liegt innerhalb des Erschließungsbereiches der Bahnstation Rickling (ca. 800 Meter Luftlinie) und wird durch die Bushaltestellen "Rickling, Schule" und "Rickling, An der Kirche" erschlossen. Dort verkehren ebenfalls die Buslinien 7915, 7922 und 7930.

9 Hinweise

9.1 Im Nahbereich der überplanten Flächen sind archäologische Fundplätze bekannt, die nach § 1 DSchG in die Landesaufnahme SH eingetragen sind. Im Plangebiet sind daher archäologische Funde möglich. Sollten während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist unverzüglich die Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich sind gemäß §14 Denkmalschutzgesetz der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

9.2 Grundwasserschutz

Sofern im Rahmen der Neubebauung Wasserhaltungsmaßnahmen zur Trockenhaltung der Baugrube geplant sind, ist die erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis rechtzeitig vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.

Gemeinde Rickling
Der Bürgermeister

Rickling, den

(Bürgermeister)